

## Statuten Grüne Bezirk Horgen

### I Name und Sitz

Unter dem Namen „Grüne Bezirk Horgen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Grünen Bezirk Horgen befindet sich am Wohnsitz des/r PräsidentIn, bei einem Copräsidium beim Ältern der beiden.

Die Grünen Bezirk Horgen sind eine selbständige Sektion der Grünen Kanton Zürich.

### II Zweck

Die Grünen Bezirk Horgen bezwecken  
den Schutz des Menschen und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen  
den Aufbau und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozial-verträglichen Wirtschafts-  
und Gesellschaftsform  
die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber den Behörden und in der  
Öffentlichkeit  
die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### III Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Zielsetzung der Grünen Bezirk Horgen unterstützen. Mitglieder der Grünen Bezirk Horgen sind automatisch auch Mitglieder der Grünen Kanton Zürich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an das Sekretariat der Grünen Bezirk Horgen erfolgen kann.

### IV Mittel und Haftung

Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von den Mitgliedern der Grünen Bezirk Horgen ein Jahresbeitrag von höchstens Fr. 150.- erhoben. Für die Verbindlichkeiten der Grünen Bezirk Horgen haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### V Organisation

Die Organe der Grünen Bezirk Horgen sind:

Mitgliederversammlung  
Bezirksausschuss  
RevisorIn

#### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses, des/r Kassiers/in und der/s Rechnungsrevisors/in

Abnahme von Bericht und Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages

Nominierung von KandidatInnen für die Kantonsratswahlen sowie Bezirkswahlen

Vorschlag von KandidatInnen für kantonale Majorzwahlen sowie für eidgenössische Wahlen

Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen

Wahl der Delegierten für die Grünen Kanton Zürich und die Grünen Schweiz

Die Jahresversammlung der Mitglieder tritt ordentlicherweise einmal in der ersten Jahreshälfte zusammen und wird vom Bezirksausschuss schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidium eingereicht werden. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Bezirksausschusses hin einberufen oder wenn dies mindestens zehn Mitglieder schriftlich verlangen.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder gefällt werden.

## 2. Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss besteht aus dem Präsidium sowie je einer/m VertreterIn aus jeder Gemeinde des Bezirks Horgen mit einer Ortspartei. Jedes Mitglied des Bezirks-ausschusses ist berechtigt, in Absprache mit seiner Ortspartei eine/n StellvertreterIn zu bezeichnen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Bezirksausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

Administrative Führung der Geschäfte der Bezirkspartei

Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen

Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen

Vorschlag von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung, der IPK des Bezirks Horgen

Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie über das Ergreifen von Referenden

Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben

## 3. RevisorIn

Die/Der RevisorIn wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie/Er prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2004 in Thalwil genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 10. November 1990 und treten sofort in Kraft.

Oberrieden, 18. Juni 2004

Reto Planta, Präsident

Noris Medved, Protokollführerin